



Antrag Nr.: 18 / 2025-28

Antragsteller: Rechtsorgane

Ordnung: Rechts- und Verfahrensordnung

Datum: 29.04.2025

Antrag: Neufassung § 17 Abs. 3

§ 17 Inhalt und Rechtsmittel

- (3) Einer Strafanordnung kann durch die Betroffenen widersprochen werden. Der Widerspruch ist zu begründen. Wird einer Strafanordnung innerhalb von sieben Tagen nicht schriftlich widersprochen, entspricht diese einem rechtskräftigen Urteil des zuständigen Sportgerichts und entfaltet dessen Wirkung. Wird einer Strafanordnung schriftlich widersprochen, hat der Strafanordnende unverzüglich die Einleitung eines Verfahrens vor dem zuständigen Sportgericht zu beantragen. ~~Hierfür sind die Strafanordnung, der Widerspruch und die in der Sache angefallenen Schriftstücke vollständig zu übersenden.~~ Hierfür genügt es, die Strafanordnung, den Widerspruch und alle vorliegenden Unterlagen zu übersenden.

Begründung: Notwendige Präzisierung bzw. Klarstellung. Die Strafanordnenden müssen nicht noch einen gesonderten schriftlichen Antrag stellen. Dieser Aufwand kann eingespart werden.

Die Strafanordnung beschreibt den Willen des Strafanordnenden, in welchem Umfang welches Vergehen nach welcher Vorschrift bestraft werden soll, schon vollumfänglich. Ohnehin ist eine Strafanordnung, der widersprochen wurde, einem Strafantrag gleichzusetzen.

Inkrafttreten: Die Änderungen treten mit Beschluss des Vorstandes zum 01.07.2025 in Kraft.